

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Seite 1 - 2

Ordnung zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für Promotions- und Habilitationsordnungen an der Technischen Universität Dortmund vom 4. Oktober 2022

Seite 3 - 4

Ordnung zur Änderung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. September 2022 (GV. NRW. 2022 S. 948), erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dortmund folgende Ordnung:

Artikel I

Die Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 22. April 2022 (AM Nr. 12/2022, S. 43 ff.), wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 (Ermächtigungsgrundlage) Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 1. Dezember 2021, zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. September 2022 (GV. NRW. 2022 S. 948), wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen sowie den im Rahmen der Epidemie erlangten Fortschritt hinsichtlich der Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten in digitaler Form zu sichern und zu vertiefen.

2. **§ 11 (Studienorganisation, Praxis- und Auslandssemester, Praktika)** wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen

- (1) Sofern in einzelnen Fachstudiengängen integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen (z.B. Interne-, Externe (Labor-)Praktika) im Einzelfall aktuell nicht abgeleistet werden können, kann der zuständige Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall über eine fachlich und inhaltlich angemessene ersatzweise zu erbringende Leistung oder andere angemessene Ausgleichsmöglichkeiten entscheiden. Gleiches gilt für bereits begonnene, noch nicht

beendete, im Studiengang integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen. Entsprechende Entscheidungen sind vorab der Zentralen Prüfungsverwaltung anzuzeigen und anschließend der*dem Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

- (2) Für im Lehramt zu erbringende Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen (z.B. Berufsfeldpraktikum (BFP) sowie Eignungs- und Orientierungspraktikum, etc.) kann über den Prüfungsausschuss im begründeten Einzelfall unter Beachtung der lehramtsspezifischen Besonderheiten über eine fachlich und inhaltlich angemessene ersatzweise zu erbringende Leistung oder andere angemessene Ausgleichsmöglichkeiten entschieden werden. Gleiches gilt für bereits begonnene, noch nicht beendete Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen. Entsprechende Entscheidungen sind vorab mit dem Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung in Schriftform abzustimmen sowie der Zentralen Prüfungsverwaltung anzuzeigen und anschließend der*dem Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

3. **§ 16 (Inkrafttreten und Veröffentlichung) Absatz 3** erhält folgende Fassung:

- (3) Die Ordnung tritt am 1. April 2023 außer Kraft.

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Benehmen mit den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund herbeigeführten Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 28. September 2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Oktober 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Ordnung zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung für Promotions- und Habilitationsordnungen an der Technischen Universität Dortmund vom 4. Oktober 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) sowie der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1246), zuletzt geändert durch Ordnung vom 01.09.2022 (GV. NRW. S. 948), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt auf Grundlage der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung die zur Bewältigung der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie erforderlichen Bestimmungen für die Durchführung von Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) ¹Die Bestimmungen dieser Ordnung gehen widersprechenden Regelungen in den Promotionsordnungen der Fakultäten bzw. Habilitationsordnungen vor. ²§ 13 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung bleibt unberührt.

§ 2 Mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren

- (1) ¹Mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren sollen, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Promotionsordnungen, in der Regel in physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden (Regelfall). ²In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Prüfungen in Promotionsverfahren in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz durchgeführt werden.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss steht die Organisationshoheit zu. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist zu begründen. ³Vor der Durchführung der mündlichen Prüfung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz holt der Promotionsausschuss das Einverständnis in Textform der*des Doktorandin*Doktoranden und der Mitglieder der Prüfungskommission ein.

§ 3 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) ¹Mündliche Habilitationsleistungen sollen, vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Habilitationsordnungen, in der Regel in physischer Präsenz der an ihnen Teilnehmenden durchgeführt werden (Regelfall). ²In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Habilitationsleistungen in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz durchgeführt werden.
- (2) ¹Dem*der Dekan*in steht die Organisationshoheit zu. ²Das Vorliegen eines Ausnahmefalls ist zu begründen. ²Vor der Durchführung der mündlichen Habilitationsleistung in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz holt er*sie das Einverständnis in Textform der*des Habilitandin*Habilitanden und der Mitglieder des Fakultätsrats ein.

§ 4 Öffentlichkeit

Die Herstellung der nach der einschlägigen Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung erforderlichen Öffentlichkeit kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen:

- 1 Die Prüfung kann per Videostream in einen Raum der Universität übertragen werden, sofern die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dies zulassen und die entsprechenden Vorgaben eingehalten werden, oder
- 2 Interessierte können digital zugeschaltet werden, wenn der*die Doktorand*in bzw. der*die Habilitand*in und die Mitglieder der Prüfungskommission bzw. der Mitglieder des Fakultätsrats zuvor ihr Einverständnis in Textform erklärt haben.

§ 5 Einsichtnahme

Die nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung bzw. Habilitationsordnung zu gewährende Einsichtnahme kann auch durch Übersendung einer elektronischen Kopie gewährt werden.

§ 6 Leitfaden

Zur Durchführung der mündlichen Prüfungen in Promotionsverfahren und der mündlichen Habilitationsverfahren in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Präsenz erlässt das Rektorat einen Leitfaden.

§ 7 Datenschutz

¹Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. ²Eine Aufzeichnung der mündlichen Prüfung ist nicht erlaubt.

§ 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt zum 01.10.2022 in Kraft. ²Sie tritt am 01.04.2023 außer Kraft.

Ausfertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 28.09.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. Oktober 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer